

01.10.90

Wi - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und

der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 Satz 2 VerstV)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 5 Abs. 4 Satz 2

die Worte "Erstattung ihres Gutachtens"

durch die Worte

"Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme gegenüber der
Behörde"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 0 1. OKT. 1990

R 2. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 24 Nr. 4 VerstV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist § 24 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz oder Satz 2 die Versteigerung durchführt,".

Begründung:

In § 24 Nr. 4 reicht die Bewehrung, die in Buchstabe c vorgesehen ist, aus. Die Bewehrung, die in § 24 Nr. 4 Buchstabe a und b vorgesehen ist, ist demgegenüber nicht mehr erforderlich.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Versteigererververordnung, der unverändert bleibt, ist vorgesehen, daß Versteigerungen "spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin ... anzuzeigen" sind. § 5 Abs. 4-neu- sieht zeitgleich die Unterrichtung der IHK vor. In § 5 Abs. 5 Satz 1-neu- wird nunmehr außerdem festgelegt, daß die Versteigerung frühestens zwei Wochen nach Vorliegen auch etwaiger ergänzender Angaben und Unterlagen durchgeführt werden darf. Es ist ausreichend, die Durchführung der Versteigerung entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz zu bewehren. Das Verhalten, das in § 24 Nr. 4 Buchstabe a und b außerdem bewehrt wird, liegt - nunmehr - im Vorfeld und muß nicht zusätzlich bewehrt werden.

Problematisch ist im übrigen in § 24 Nr. 4 Buchstabe a -neu- die Bewehrung bezüglich § 5 Abs. 3 Satz 2. Die Anforderung zusätzlicher Unterlagen wird als Verwaltungsakt anzusehen sein, der nur bei Vollziehbarkeit bewehrt werden kann. Durch die Streichung von § 24 Nr. 4 Buchstabe a und b wird auch dieser Problemfall bereinigt.

Wi 3. Artikel 2 Nr. 6

(§ 20 Abs. 1 Makler- und Bauträgerverordnung)

In Artikel 2 Nr. 6 ist in § 20 Abs. 1 Makler- und Bauträgerverordnung der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

"(einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung nach Artikel 9 Satz 2)".

Begründung:

Die vorgesehene Neufassung des § 20 der Makler- und Bauträgerverordnung ist eine Übergangsvorschrift, die auf den Tag vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abstellen soll. Der vorgesehene Klammerzusatz, wonach als maßgebliches Datum der Tag der Verkündung der Änderungsverordnung einzusetzen ist, entspricht daher nicht der in Artikel 9 Satz 2 der Verordnung vorgesehenen Regelung. Danach soll Artikel 2 erst am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft treten.

Die Änderung des Klammerzusatzes stellt die gewollte Rechtsfolge sicher.

B

4. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.